

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN FACHBEREICH 02

I. Aufgaben des Fachbereichs gem. § 86 Landeshochschulgesetz (HochSchG)

Der Fachbereich hat insbesondere

1. die Studienpläne, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bedürfen, aufzustellen,
2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§ 21 HochSchG),
3. Ordnungen für Hochschulprüfungen, an Universitäten Promotionsordnungen zu erlassen; Habilitationsordnungen können erlassen werden,
4. Hochschulprüfungen, an Universitäten Promotionen nach Maßgabe der gemäß Nummer 3 erlassenen Ordnungen durchzuführen; Habilitationen können nach Maßgabe der gemäß Nummer 3 erlassenen Ordnungen durchgeführt werden,
5. die Benutzung der Fachbereichseinrichtungen zu regeln und, soweit erforderlich, für diese Benutzungsordnungen zu erlassen,
6. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
7. an Universitäten den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern,
8. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
9. die Beschlussfassung des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7 (Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten), 8 (allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel), 11 (Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen) und 13 HochSchG (Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen) vorzubereiten,
10. Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufzustellen,
11. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel zu beschließen und
12. nach Maßgabe des § 45 HochSchG an Personalentscheidungen mitzuwirken.

II. Organe des Fachbereichs, Dekanat

§ 1 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Landeshochschulgesetz (HochSchG) oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 87¹).

(2) Der Fachbereichsrat kann die vom Dekan oder der Dekanin gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG getroffene Eil-Entscheidung oder Eil-Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind (§ 79 VI).

§ 2 Dekan/Dekanin, Prodekan/Prodekaninnen

(1) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrates und berichtet diesem. Sie oder er wird von zwei Prodekaninnen bzw. Prodekanen vertreten (§ 88 I), von denen der einen bzw. dem einem die Zuständigkeit für Studium und Lehre und der bzw. dem anderen die für Forschung übertragen werden kann. Sind sie an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so führt die Geschäfte bis zu einer Regelung durch den Fachbereichsrat der oder die jahrgangsalteste Hochschullehrer oder Hochschullehrerin des Fachbereichsrates oder ein vom Fachbereichsrat bestimmter Hochschullehrer.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats, verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Fachbereichs auf die Fachbereichseinrichtungen, führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit und bereitet unter Berücksichtigung ihr oder ihm zugegangener Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des Fachbereichsrats so vor, dass dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Sie oder er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 21 HochSchG) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs (§ 88 II).

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des von grundsätzlicher Bedeutung Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten (§ 88 III).

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 72 HochSchG) des Fachbereichs und der gemeinsamen Ausschüsse (§ 89 HochSchG), an denen der Fachbereich

¹ Zitierweise der höherrangigen Normen:

Landeshochschulgesetz RLP vom 19.11.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 455), Stand 1. Juli 2012: (§ x HochSchG) oder (§ x)

Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 08.09.2004 i.d.F. vom 17.12.2010: (§ x GO)

Beide Normen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

beteiligt ist, beratend teilnehmen, auch ohne ihnen anzugehören. (§ 88 IV) Sie oder er sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 3 Ausschüsse, Kommissionen, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bildet gemäß § 72 I HochSchG folgende Ausschüsse und Kommissionen:

- a) Fachausschuss Studium und Lehre gem. 18 § HochSchG
- b) Ausschuss für Strukturplanung und Haushaltsangelegenheiten
- c) Bibliotheksausschuss des Fachbereichs 02
- d) Prüfungsausschüsse gemäß der jeweiligen Prüfungsordnungen
- e) Berufungskommissionen
- f) Kommission für die Vergabe von Förderstipendien
- g) Zentrale Kommission für die Graduiertenförderung

Nach Bedarf können weitere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden oder vom Fachbereichsrat eingeführte wieder abgeschafft werden.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin oder zwei gleichberechtigte Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten können weitere Stellvertreterinnen für bestimmte Aufgaben vom Fachbereichsrat bestellt werden (§ 57 GO). Sie können auf Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt oder auf andere Weise entlastet werden, Regellehrverpflichtungen können dabei von dem vorgesetzten oder der Dienstvorgesetzten bis zum vollen Umfang ermäßigt werden (§ 57 II GO). Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, die Organe des Fachbereichs und die von ihnen gebildete Ausschüsse bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 HochSchG (Gleichberechtigung von Männern und Frauen und Geschlechterparität bei der Benennung von Gremienmitgliedern) zu unterstützen und regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie wirkt mit an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die weiblichen Beschäftigten betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig zu informieren, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen (§ 72 V, 72 IV).

§ 4 Dekanat, Geschäftsführung

(1) Das Dekanat ist die Geschäftsstelle des Fachbereichs. Es ist in den administrativen Geschäftsgang von und zu den wissenschaftlichen Einrichtungen eingeschaltet. Es übernimmt alle auf Fachbereichsebene anfallenden administrativen Arbeiten, sofern vom Fachbereichsrat nichts anderes bestimmt ist. Das operative Geschäft des Fachbereichs führen eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer sowie ein geschäftsführendes Sekretariat sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie das geschäftsführende Sekretariat unterstützen die Dekanin oder den Dekan sowie die Prodekane bei der Führung der laufenden

Geschäfte und der Ausführung der Gremienbeschlüsse des Fachbereichs. Die Geschäftsführung sowie das geschäftsführende Sekretariat sind gegenüber der Dekanin oder dem Dekan weisungsgebunden. Sie oder er kann im Auftrag der Dekanin oder des Dekans handeln, soweit diese oder dieser sie oder ihn dazu im Einzelfall ermächtigt. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsführung können abhängig von der Zustimmung der Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichs an deren Sitzungen beratend teilnehmen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachbereichsrates und der Ausschussmitglieder

§ 5 Anwesenheitspflicht der Mitglieder des Fachbereichsrates und dessen Ausschüssen

(1) Bei den Sitzungen des Fachbereichsrates bei den Sitzungen der Ausschüsse besteht Anwesenheitspflicht für die gewählten Mitglieder. Die Anwesenheit wird durch das Protokoll festgestellt.

(2) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Dekan oder der Dekanin oder dem Ausschussvorsitzenden oder der Ausschussvorsitzenden vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

§ 6 Kein imperatives Mandat, Mitwirkungspflicht

Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann (§ 37 III).

§ 7 Einbringen von Tagesordnungspunkten

(1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates und jedes Ausschussmitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte im jeweiligen Gremium vorzuschlagen. Der Dekan oder die Dekanin oder der Ausschussvorsitzende oder die Ausschussvorsitzende hat jeden Tagesordnungspunkt zu berücksichtigen, der ihm oder ihr spätestens 8 Arbeitstage vor der Sitzung zugeht. Er oder sie muss alle fristgerecht eingegangenen Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufnehmen.

(2) Über die Aufnahme später eingereicher Tagesordnungspunkte und deren Anlagen entscheidet der Dekan oder die Dekanin oder der Ausschussvorsitzende oder die Ausschussvorsitzende .

§ 8 Zuleitung von Unterlagen

Schriftliche Unterlagen sollen den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Mitgliedern der Ausschüsse spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung zugeleitet sein, bei nachträglich aufgenommenen Tagesordnungspunkten werden die Unterlagen sobald als möglich weitergeleitet.

§ 9 Akteneinsicht

Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, alle nicht auf Beschluß des Fachbereichsrates ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Dekanats oder eines Ausschusses befinden. Persönliche Akten, die beim Fachbereich für Bedienstete geführt werden, darf neben den dafür befugten Dekanatsangestellten nur der oder die betreffende Bedienstete einsehen.

§ 10 Anhörung, beratende Mitwirkung

(1) Der Fachbereichsrat sowie seine Ausschüsse können auf Mehrheitsbeschluss Nichtmitglieder anhören und zu bestimmten Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen, ggf. kann auch eine schriftliche Stellungnahme eingeholt werden. Mitglieder des Fachbereichs müssen der Einladung Folge leisten.

(2) Werden in den Gremien Angelegenheiten einer wissenschaftlichen Einrichtung behandelt, ist ihre geschäftsführende Leiterin oder ihr geschäftsführender Leiter beratend einzuladen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung von Personalangelegenheiten und Prüfungssachen bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt (§ 42).

IV. Sitzungsordnung

§ 12 Öffentlichkeit, Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt (§ 41 I). Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates dafür stimmt.

(2) Die Sitzungen sonstiger Gremien sind nicht-öffentlich. Das Gremium kann für die gesamte Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit herstellen, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen (§ 41 II).

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt (§ 41 III).

§ 13 Einberufung

(1) Zu den Sitzungen des Fachbereichsrates wird durch den Dekan oder die Dekanin oder den Stellvertreter oder die Stellvertreterin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Der Dekan oder die Dekanin muss den Fachbereichsrat innerhalb von 10 Arbeitstagen einberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Fachbereichsrates dies verlangen; die Mitglieder des Fachbereichsrates müssen den Antrag persönlich unterzeichnen.

§ 14 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird mit der Einladung spätestens 7 Arbeitstage vor der Fachbereichsratssitzung den Mitgliedern des Fachbereichsrates schriftlich mitgeteilt und muß den Punkt „Sonstiges“ enthalten.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann diese durch Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Zu diesem Antrag ist Gegenrede zulässig. Entschieden wird mit der Mehrheit der Anwesenden. Das Gleiche gilt für die Änderung der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen der genehmigten Tagesordnung während einer Fachbereichsratssitzung sind im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Tagesordnung“ möglich.

(4) Unter den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen“ und "Sonstiges" können keine Beschlüsse gefaßt werden.

V. Beschlussfähigkeit

§ 15 Vorliegen der Beschlussfähigkeit

Der Fachbereichsrat und alle anderen Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichs sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist § 38 I.

§ 16 Verfahren bei Beschlussunfähigkeit

Bei Beschlussunfähigkeit hebt der Dekan oder die Dekanin bzw. die oder der Vorsitzende die Sitzung auf und gibt Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt. Die Mitglieder des Fachbereichsrates oder anderer Gremien sind zu dieser Sitzung erneut zu laden. In der Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung ohne Bedeutung ist, da wegen früherer Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen wurde § 38 I.

VI. Anträge, Abstimmung und Wahlen

§ 17 Anträge

(1) Anträge können nur von Mitgliedern des Fachbereichsrates gestellt werden.

(2) Vor Beratung des Antrags kann der Fachbereichsrat beschließen:

- a) nicht in die Einzelberatung einzutreten (Nichtbefassung)
- b) den Antrag zu vertagen
- c) den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen.

(3) Nach der Beratung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Unmittelbar danach ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Dekan oder die Dekanin, welcher Antrag der weitestgehende ist. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

(5) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Ablauf der Sitzung befassen.

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Schluss der Beratung.
2. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung.
3. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
4. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

§ 18 Persönliche Bemerkungen, Minderheitsvoten

(1) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung, jedoch vor einer Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen in Bezug auf seine Person zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(2) Persönliche Bemerkungen und Minderheitsvoten werden auf Verlangen zu Protokoll genommen.

§ 19 Offene und geheime Abstimmung, Mehrheiten

(1) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Landeshochschulgesetz, durch die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anders beschließen § 38 II a.E.. Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen oder Akklamation.

(2) Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim § 38 III. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind deren Stimmen bei geheimer Wahl auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln beizugeben. Eine geheime Abstimmung ist in anderen Angelegenheiten dann vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Fachbereichsrates dies wünscht.

(3) Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig § 38 III.

(4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Landeshochschulgesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird, sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung § 38 II.

§ 20 Wahlen

Eine Wahl kann, wenn kein Mitglied des Fachbereichsrates widerspricht, durch Zuruf erfolgen.

VII. Protokoll, Vollzug und Bekanntmachung der Beschlüsse

§ 21 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten

Gegenstände, die Anträge, die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Das Protokoll wird von einem Protokollführer oder einer Protokollführerin, der oder die in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates bestimmt wird, angefertigt. Im Verhinderungsfall wird ein weiterer Protokollführer oder eine Protokollführerin bestimmt.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds müssen in das Protokoll aufgenommen werden:

a) seine oder ihre Äußerung

b) die Äußerung eines anderen Mitglieds des Fachbereichsrates, sofern dieser oder diese sie nicht revidiert.

(4) Der öffentliche und der nicht-öffentliche Teil des Protokolls geht den Mitgliedern des Fachbereichsrates und der öffentliche Teil geht den geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern zu. Der Dekan oder die Dekanin und die Mitglieder des Fachbereichsrates können in der nach Verteilung des Sitzungsprotokolls stattfindenden Sitzung eine Berichtigung verlangen. Es muss grundsätzlich in der nachfolgenden Sitzung genehmigt werden. Die genehmigte Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist unverzüglich auszuhängen oder auf die Website einzustellen.

§ 22 Vollzug und Übersendung der Beschlüsse

Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates. Soweit es ihr Inhalt erfordert, unterrichtet er oder sie den Präsidenten durch Übersendung der Beschlüsse.

§ 23 Bekanntmachung der Tagesordnung und der Beschlüsse

Der Dekan oder die Dekanin hat die Tagesordnung der einzelnen Sitzungen des Fachbereichsrates und die vom Fachbereichsrat getroffenen Beschlüsse in geeigneter Form im Fachbereich öffentlich bekanntzumachen.

VIII. Ausschüsse und Kommissionen

§ 24 Grundsätze

(1) Für die Beratung gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung soweit der Fachbereichsrat nichts anderes beschließt.

(2) Der Schriftverkehr der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Weiterleitung von Beschlüssen und Berichten erfolgt über den Dekan oder die Dekanin.

(3) Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt (Sitzungsprotokoll). Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist für eine richtige Niederschrift der Verhandlungen verantwortlich. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses können in der nach Verteilung des Sitzungsprotokolls stattfindenden Sitzung eine Berichtigung verlangen. Das Protokoll ist an das Dekanat weiterzuleiten.

§ 25 Ausschussvorsitz

(1) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein aus der Mitte der Gruppe 1 gewähltes Mitglied des Ausschusses mit Ausnahme gem. § 18 Abs. 1 HochSchG für den Ausschuss Studium und Lehre. Den Vorsitz des Ausschusses für Haushaltsangelegenheiten und Strukturentwicklung hat die Dekanin bzw. der Dekan. Ist er oder sie verhindert, so übernimmt einer der Prodekane oder die Prodekaninnen oder ein vom Fachbereichsrat gewählter Vorsitzender oder eine vom Fachbereichsrat gewählte Vorsitzende die Leitung.

(2) Die Prüfungsausschüsse wählen aus der Gruppe 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 26 Wahl der Mitglieder

Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder für den jeweiligen Ausschuss. Jede der im Fachbereichsrat repräsentierten Gruppen hat das Recht, ein Mitglied für den Ausschuss zu stellen mit Ausnahme des Fachausschusses für Studium und Lehre, in dem kein nichtwissenschaftliches Mitglied gem. § 18 Abs. 1 HochSchG bestellt wird. Bei Bedarf können auch Mitglieder in einen Ausschuss gewählt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind § 72 II.

§ 27 Erste Einberufung

Der Dekan oder die Dekanin beruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Er oder sie kann sich vertreten lassen.

IX. In-Kraft-Treten und Änderung der Geschäftsordnung

§ 28 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.11.2013 in Kraft.

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der dem Fachbereichsrat

angehörenden Mitglieder. Sie kann geändert werden, wenn der Änderungsantrag der Einladung zur Sitzung beilag.
